

Gemeinde Rielasingen - Worblingen

Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hasel -2 . Änderung und 1. Erweiterung“
Wohnanlage Aach - Aue

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1 Die Gebäude sind gemäß den im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Ansichten zu gestalten.

Geringfügige Abweichungen in Anordnung und Größe der Fenster und Türen sind zulässig.

1.2 Als Dächer sind nur zulässig:

Flachdach, begrünt

Dachbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm, extensiv begrünt. Der Einbau von Photovoltaikanlagen ist zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen § 74 (1) Nr. 3 LBO

2.1 PKW – Stellplätze, Fahrradstellplätze und Flächen für Plätze, Hofflächen und Wege sind so weit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster bzw. Platten mit großem Fugenanteil.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,50m zulässig. Die Einfriedungen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Zulässig sind ausschließlich freiwachsende oder geschnittene Hecken nach Vorgaben des Freiflächengestaltungsplans. Mauern oder gebaute Zäune sind nicht zulässig.

4. Anzahl der Stellplätze § 74 (1) Nr. 3 LBO

Es sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.

5. Werbeanlagen § 74 (1) Nr. 2 LBO

Unzulässig sind:

- Fremdwerbeanlagen;
- Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht (z.B. Himmelsstrahler)
- Werbeanlagen mit wechselnden Bildern
- mobile Werbeanlagen

Rielasingen - Worblingen, den 02.10.2018